

Merkblatt zur Mineralfaserentsorgung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

der Umgang mit älteren Mineralfaserprodukten kann gesundheitsgefährdend sein. Künstliche Mineralfasern (KMF) mit der Abfallschlüsselnummer 17 06 03* wurden daher als gefährliche Abfälle eingestuft.

Was sind Mineralfasern?

Darunter versteht man künstlich hergestellte anorganische glasige oder kristalline Fasern wie Glaswolle, Steinwolle, Schlackenwolle, Textilglasfasern/Endlosfasern, Whisker und polykristalline Fasern, die unter dem Oberbegriff „Künstliche Mineralfasern“ (KMF) zusammengefasst sind. Diese Mineralfasern werden seit über 50 Jahren vor allem zur Herstellung von Dämmstoffen verwendet.

Eine Gesundheitsgefährdung ergibt sich bei den KMF ähnlich wie beim Asbest durch die Eigenschaft, dass beim Verarbeiten von „alten“ Produkten kleinste Fasern und Faserstäube frei werden, die lungengängig sind.

Eine Umweltgefährdung ist durch den Gehalt an organischen Stoffen wie Bindemittel, Formaldehyd- oder Phenolharze, Klebstoffe und Mineralöle möglich.

„Alte“ und „neue“ Mineralwolle-Dämmstoffe

In der Praxis spricht man von zwei Typen von Mineralwolle-Dämmstoffen.

„Alte“ Mineralwolle-Dämmstoffe erfüllen die Freizeichnungskriterien der Gefahrstoffverordnung nicht. Bei Mineralfasern, die vor 1996 hergestellt und verarbeitet wurden besteht der Verdacht, dass diese krebserregend sind. Nach 1996 wurden bis 2000 sowohl „alte“ als auch „neue“ Produkte hergestellt und verwendet. Seit 01.06.2000 gilt in Deutschland ein Verbot für das Herstellen, des Inverkehrbringens und des Verwendens von Mineralwolle-Dämmstoffen, die nicht die Freizeichnungskriterien erfüllen und somit als krebserzeugend oder krebverdächtig gelten. Der Umgang mit „alten“ Mineralwolle-Dämmstoffen ist daher nur noch im Zuge von Abbruch- und Sanierungsarbeiten sowie Instandsetzungsarbeiten möglich. Für solche Arbeiten gilt die TRGS 521 (Technische Regeln für Gefahrstoffe 521), in der die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Schutzkleidung, Atemschutz etc.) beschrieben sind.

„Neue“ Mineralwolle-Dämmstoffe sind am „RAL-Gütezeichen“ zu erkennen. Dieses wird durch eine Güteschutzgemeinschaft überwacht (www.mineralwolle.de).

Was und Wie kann auf der Deponie angeliefert werden?

Es können alle „alte“ und „neue“ Mineralwolle-Dämmstoffe angeliefert werden, die ordnungsgemäß in 120 l Foliensäcke (handelsübliche 120 Liter Säcke, starke Ausführung) oder in 1 m³ Big Bag (1.000 l Sack faserverstärkt) staubdicht verpackt sind. Die Dämmstoffe müssen frei von übrigen Stoffen und Anhaftungen (Bauschutt, Holz, Gipsplatten, Gipsreste etc.) sein.

Die Mineralwolle-Dämmstoffe werden auf der Deponie an einer separaten Sammelstelle angenommen und durch den AWS auf einer speziell dafür eingerichteten Mineralstoffdeponie in der Region Stuttgart entsorgt. Wegen der sehr geringen Dichte des Materials (verdichtet ca. 50 – 100 kg/m³) werden die angelieferten Dämmstoffe sackweise abgerechnet. Hierzu stehen 2 Sackgrößen (handelsüblicher 120 l Sack oder 1 m³ Big Bag -1.000 l Sack-) zur Verfügung, welche auf der Deponie auch käuflich erworben werden können.

An der Sammelstelle auf der Deponie Einöd können nur Kleinmengen bis 2 m³ angenommen werden. Größere Mengen sind über dafür eingerichtete Deponien in der Region Stuttgart oder über private Entsorgungsfirmen zu entsorgen.

Da eine Unterscheidung in schädliche („alte“) und unschädliche („neue“) Mineralfasern für unser Deponiepersonal kaum möglich ist, nehmen wir grundsätzlich alle Mineralfaserabfälle nur als gefährliche Stoffe mit dem Abfallschlüssel 17 06 03* an.

Formalitäten bei der Entsorgung

Private Anlieferer fallen nicht unter die Nachweisverordnung. Die Entsorgung erfolgt über einen Sammelentsorgungsnachweis des AWS. Der private Anlieferer kann die Deponie ohne Anmeldung direkt anfahren und während den Öffnungszeiten die ordnungsgemäß verpackten Mineralwolle-Dämmstoffe gegen Barzahlung/Kartenzahlung nach der gültigen Preisliste bis zu einer Menge von 2 m³ anliefern. Die Abrechnung erfolgt sackweise.

Gewerbliche Anlieferer bis 2 t pro Jahr fallen unter die Kleinmengenregelung nach § 2 Abs. 2 Nachweisverordnung (NachwV) und werden wie Privatpersonen behandelt. Der Anlieferer kann die Deponie direkt ohne Anmeldung anfahren und während den Öffnungszeiten die ordnungsgemäß verpackten Mineralwolle-Dämmstoffe gegen Barzahlung/Kartenzahlung nach der gültigen Preisliste bis zu einer Menge von 2 m³ anliefern. Die Abrechnung erfolgt sackweise. Der gewerbliche Umgang mit Künstlichen Mineralfasern wird in der TRGS 521 beschrieben und ist mindestens 14 Tage vor Beginn des Umgangs der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Bei Fragen hilft Ihnen unser Kundenservice unter 0711/216-88700 gerne weiter.

Ihr AWS

Stand: Dezember 2022